

DE

***Fall Nr. IV/M.894 –
Rheinmetall / British
Aerospace / STN ATLAS***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 9 (3)
Datum: 24/04/1997



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 24.04.1997
K(97) 1139

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

Entscheidung der Kommission
vom 24. April 1997
zur Verweisung der Sache Nr. IV/M.894 - Rheinmetall/British Aerospace/STN ATLAS
an die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

(Sache Nr. IV/M.894 - Rheinmetall/British Aerospace/STN ATLAS)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 (b),

im Hinblick auf die Anmeldung vom 7. März 1997 durch die Rheinmetall AG und British Aerospace Public Limited Company gemäß Artikel 4 der oben genannten Verordnung des Rates,

im Hinblick auf das Schreiben des Bundeskartellamts vom 26. März 1997,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 1 (Berichtigung: Abl. Nr. L 257 vom 21.9.1990, S. 13).

1. Am 7. März 1997 haben die Rheinmetall AG (Rheinmetall) und die British Aerospace Public Limited Company (British Aerospace) das Vorhaben angemeldet, gemeinsame Kontrolle an der STN ATLAS Elektronik GmbH (STN Atlas) zu erwerben.
2. Um die volle Wirksamkeit jeder späteren Entscheidung zu gewährleisten, hat die Kommission am 26. März 1997 beschlossen, daß der Vollzug des Zusammenschlusses bis zum Erlaß einer endgültigen Entscheidung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 7 Absatz 2 und 18 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung ausgesetzt bleibt.
3. Am 1. April 1997 hat das Bundeskartellamt, mit Schreiben vom 26. März 1997, in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung fristgemäß von seiner Meinung unterrichtet, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung von Rheinmetall als Systemträger für gepanzerte Fahrzeuge in Deutschland zu entstehen droht.

I. DIE PARTEIEN

4. Rheinmetall ist eine Holdinggesellschaft, die über ihre Beteiligungen in den Geschäftsbereichen Maschinenbau, Automobiltechnik, zivile Elektronik, Wehrtechnik und Bürosysteme tätig ist.
5. British Aerospace ist in den Bereichen militärische Ausrüstungsgegenstände, zivile Luftfahrzeuge sowie Vermietung, Verpachtung und Management von Grundstücken tätig.
6. STN ist Hersteller von Produkten der Marinetchnik, Schiffselektronik, Systemtechnik und Simulationstechnik.

II. DAS VORHABEN

7. Die Parteien beabsichtigen, in mehreren Schritten die gemeinsame Kontrolle über STN vom Bremer Vulkan (im Konkursverfahren) zu erwerben. 51% der Geschäftsanteile an STN sollen von der STN Holding und 49% von BA gehalten werden. An der STN Holding sollen Rheinmetall mit 51% und die Badenwerk AG mit 49% beteiligt sein. Diese endgültige Beteiligungstruktur ist Gegenstand der Anmeldung.

III. ZUSAMMENSCHLUß

8. Rheinmetall und BA werden jeweils die gemeinsame Kontrolle an STN erwerben. Ziffer 4.2.4. des zwischen STN Holding, Rheinmetall und BA geschlossenen Shareholders' Agreement enthält einen Katalog von Geschäften, für die die Geschäftsführung nach Ziffer 4.32. des Shareholders' Agreement die Zustimmung von [...] der Stimmen aller Gesellschafter und damit sowohl der STN Holding als auch der BA braucht. An der STN Holding hält Rheinmetall 51% der Anteile und Badenwerk 49%. Rheinmetall hat gemäß Ziffer 2 (b) der Vereinbarung zwischen Badenwerk und Rheinmetall vom 20. November 1996 alleinige Kontrolle an der STN Holding. Zu den Geschäften, bei denen eine Zustimmung von [...] der Stimmen aller Gesellschafter erforderlich ist, gehören insbesondere die Verabschiedung des jährlichen Finanz- und

Geschäftsplans für die Gesellschaft einschließlich der Cash-Flow-Übersicht und der Planbilanz [...]

9. STN wird auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllen und nicht lediglich oder ganz überwiegend Hilfsfunktionen für seine Muttergesellschaften übernehmen. STN war bereits bisher unabhängig von den Parteien am Markt tätig.
10. Das Gemeinschaftsunternehmen bezweckt oder bewirkt auch nicht die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens voneinander unabhängiger Unternehmen, die geeignet ist, zu einer Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 des EG-Vertrages zu führen. Rheinmetall und BA sind nach den Angaben der Parteien weder auf denselben geographisch und sachlich relevanten Märkten wie STN noch auf Märkten tätig, die dem Gemeinschaftsunternehmen vor- oder nachgelagert sind. Soweit Rheinmetall und BA auf denselben sachlich relevanten Märkten tätig sind, handelt es sich um unterschiedliche geographische Märkte.

IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

11. Der weltweite Gesamtumsatz von Rheinmetall, BA und STN beträgt mehr als 5 Milliarden ECU (Rheinmetall [...] ECU, BA [...] ECU). Rheinmetall ([...] ECU), BA ([...] ECU) und STN ([...] ECU) erzielen jeweils einen gemeinschaftsweiten Umsatz von mehr als 250 Millionen ECU. Rheinmetall und STN haben in Deutschland mehr als 2/3 ihres gemeinschaftsweiten Umsatzes erzielt. BA hat in keinem Mitgliedstaat mehr als 2/3 seines gemeinschaftsweiten Umsatzes erzielt. Bei den Umsatzangaben ist jeweils auf 1995 abgestellt worden, weil geprüfte Zahlen für 1996 noch nicht vorliegen.

V. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

12. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes droht der Zusammenschluß, eine beherrschende Stellung von Rheinmetall als Systemträger für gepanzerte Fahrzeuge auf dem deutschen Markt zu begründen. Rheinmetall erlange durch den Zusammenschluß mit STN Atlas den Zugriff auf die für die Entwicklung und den Bau gepanzerter Fahrzeuge entscheidende Ressource, das Feuerleit-, Führungs- und Informationssystem.

A. Relevanter Produktmarkt

13. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes betrifft das Zusammenschlußvorhaben den Bereich der gepanzerten Fahrzeuge. Für die wettbewerbliche Beurteilung des Falles sei es aber unerheblich, ob es einen Gesamtmarkt für gepanzerte Fahrzeuge gibt oder ob Einzelmärkte nach verschiedenen Gruppen von gepanzerten Fahrzeugen oder nach einzelnen Panzertypen zu unterscheiden sind, da für die Entwicklung und Herstellung aller Panzertypen Feuerleit-, Führungs- und Informationssysteme erforderlich seien.
14. Der Bereich der gepanzerten Fahrzeuge läßt sich nach zwei Gesichtspunkten unterscheiden. Zum einen gibt es verschiedene Produktionsebenen von der Lieferung von Komponenten bis hin zur Herstellung eines gesamten Waffensystems. Zum anderen gibt es unterschiedliche Arten gepanzerter Fahrzeuge.

15. Gepanzerte Fahrzeuge werden bei der Entwicklung und Beschaffung im Hinblick auf den jeweiligen Verwendungszweck nach waffentragenden, anderen leichtgepanzerten Fahrzeugen sowie Unterstützungsfahrzeugen unterschieden. Gepanzerte Fahrzeuge sind Systemprodukte, die entweder als Gesamtsystem entwickelt und angeboten oder als Teilsystem beschafft werden, wobei Entwicklungs- und Lieferaufträge nach den Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers regelmäßig sämtliche Bestandteile des jeweiligen Geräts einschließen, die der Systemanbieter von Dritten bezieht, soweit er sie nicht selbst herstellt. Die Feuerleit- sowie die Führungs- und Informationselektronik sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nach den Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers grundsätzlich Bestandteil des Angebots. Bei neuen Entwicklungs- und Beschaffungsvorhaben werden zunehmend funktionsübergreifende Baugruppen gebildet und traditionelle Abgrenzungen der verschiedenen Waffengattungen weitgehend aufgegeben. Eine modulare Bauweise ermöglicht neue Möglichkeiten der rationellen Verwendung von Fahrzeugkomponenten für mehrere Kampfaufgaben und andere Funktionen. So soll die Neue Gepanzerte Plattform (NGP) auf einem schwer gepanzerten Fahrgestell mit Kettenfahrwerk und den jeweils benötigten weiteren Komponenten die gemeinsame Basis zunächst für einen neuen Schützenpanzer, später für Kampfpanzer, Flugabwehrsysteme und andere Aufgabengebiete darstellen. Auch das Gepanzerte Transport Kraftfahrzeug (GTK) soll als gepanzertes Radfahrzeug die Grundlage verschiedenster Funktionsfahrzeuge sein.
16. Nach Angaben der Parteien wird im Bereich der militärischen Fahrzeuge zwischen verschiedenen Systemebenen unterschieden. Die oberste Ebene bildet das Waffensystem, beispielsweise der Kampfpanzer. Dieser unterfällt in die beiden Teilsysteme Panzerturm und Fahrgestell. Der Panzerturm enthält die beiden wesentlichen Subsysteme Feuerleitanlage und Waffenanlage. Das Subsystem Feuerleitanlage setzt sich zusammen aus verschiedenen Komponenten, beispielsweise der Führungskomponente und den Sichtmitteln. Die Parteien bezweifeln, daß es einen Gesamtmarkt für gepanzerte Fahrzeuge gibt. Diese seien aus der Sicht der Nachfrager insgesamt funktionell nicht austauschbar. Es möge Gründe geben, den sachlich relevanten Markt nach bestimmten Bedarfsgruppen abzugrenzen, für deren Herstellung vergleichbares Know-how und vergleichbare Fertigungskapazitäten auf der Anbieterseite erforderlich seien. Aber auch in diesem Fall müsse zumindest zwischen den waffentragenden und den Fahrzeugen ohne Kampfauftrag unterschieden werden.
17. Hinsichtlich der Arten der gepanzerten Fahrzeuge wird die folgende Darstellung auf Kampfpanzer und Selbstfahrartillerie sowie hinsichtlich der vorgelagerten Märkte auf die Subsysteme Feuerleitsysteme für gepanzerte Fahrzeuge und Führungssysteme für gepanzerte Fahrzeuge beschränkt, da hier nach Angaben der Parteien Rheinmetall und STN die stärksten Marktstellungen erreichen.
1. Systemebene
- a) Kampfpanzer
18. Der Markt für Kampfpanzer umfaßt nach Angaben der Parteien schwere gepanzerte (Ketten-) Fahrzeuge mit einem drehbaren Turm und einer großkalibrigen Waffe (105 mm/120 mm). Kampfpanzer werden nach Angaben der Parteien als komplettes Waffensystem von den Verteidigungsministerien eingekauft. Der Kampfpanzer besteht aus dem Fahrgestell (Gehäuse), Turm und einigen weiteren Zulieferteilen. Das

Fahrgestell mach nach Angaben der Parteien etwa [...] und der Turm etwa [...] des Wertes des Kampfpanzers aus. Das Teilsystem Turm für Kampfpanzer setzt sich nach Angaben der Parteien wertmäßig wie folgt zusammen: Feuerleitsystem [...], Waffenanlage [...], sonstige Zulieferanten [...] und sogenannter "Restturm" [...].

b) Selbstfahrartillerie

19. Zum Markt für Selbstfahrartillerie gehören nach Angaben der Parteien schwere gepanzerte Fahrzeuge mit weitreichenden Rohr- oder Raketenwaffen. Sie schießen ballistisch, also mit einem Flugwinkel. Während die Rohrartillerie zum Beschuß von Zielen in einer Entfernung von 30 km und mehr eingesetzt wird, liegt die Gefechtsentfernung für die Kampfpanzerwaffe bei bis zu etwa 2 km.

2. Subsystemebene

a) Feuerleitsysteme für gepanzerte Fahrzeuge

20. Zu dem Markt für Feuerleitsysteme für gepanzerte Fahrzeuge gehört nach Angaben der Parteien eine in das Fahrzeug integrierte Anlage, mit deren Hilfe während der Fahrt des Fahrzeuges stationäre oder bewegliche Ziele am Tag, in der Nacht und unter schlechten Wetterbedingungen getroffen werden können. Ein Feuerleitsystem besteht aus folgenden Komponenten: Sichtmittel (einschließlich Wärmebildgerät), Führungskomponente, Feuerleitrechner mit Sensoren und Waffenstabilisierung. Bei diesen Produktgruppen handelt es sich um Komponenten unterhalb der Subsystemebene. Bei neuen Vorhaben für gepanzerte Fahrzeuge fragen nach Angaben der Parteien die nationalen Verteidigungsministerien das Subsystem Feuerleitanlage in der Regel als ganzes und nicht nur die Komponenten der Anlage nach.

b) Führungs- und Informationssysteme für gepanzerte Fahrzeuge

21. Da nach Angaben der Parteien Führungssysteme für gepanzerte Fahrzeuge möglicherweise von Verteidigungsministerien auch einzeln, also nicht nur als Komponente im Feuerleitsystem, nachgefragt werden, können sie einen eigenen relevanten Produktmarkt bilden, der dem Bereich der gepanzerten Fahrzeuge vorgelagert ist. Dieser Markt der militärischen Führungssysteme umfaßt Kommunikationsmittel, die den Führungsprozeß im Kampfverband, von der Bataillonsebene bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Kampffahrzeuge, sicherstellt.

3. Schlußfolgerung

22. Der von dieser Entscheidung betroffene relevante Produktmarkt ist nach den Feststellungen der Kommission der vom Bundeskartellamt angeführte Markt für Systemträger oder -anbieter für gepanzerte Fahrzeuge oder jedenfalls nicht weiter als dieser Markt. Etwaige enger abzugrenzende Teilmärkte sind sachlich in diesem Markt enthalten. Für die Zwecke dieser Entscheidung kann offen bleiben, ob insbesondere die unterschiedliche Verwendung von Feuerleitsystemen sowie Führungs- und Sicherungssystemen bei den verschiedenen Arten gepanzerter Fahrzeuge eine engere Marktabgrenzung auf der Ebene der Systemanbieter solcher gepanzerter Fahrzeuge erfordert. Die Entscheidung dieser Frage hängt letztlich von technischen Zusammenhängen über die Vergleichbarkeit insbesondere von Know-how und Produktionsprozessen ab, deren Beurteilung einer vertieften Prüfung bedarf.

B. Geographisch relevanter Markt

23. Rüstungsmärkte sind traditionell nationale Märkte, soweit für die entsprechenden Produkte und Dienstleistungen nationale Anbieter vorhanden sind². Dies gilt demgemäß für die deutschen Rüstungsmärkte. Diese Einschätzung verkennt nicht die Bemühungen zur Gründung einer Europäischen Rüstungsagentur. Die Umsetzung des auf deren Gründung gerichteten Memorandum of Understanding durch Deutschland, England, Frankreich und Italien vom 12. November 1996 dürfte jedoch auch nach Einschätzung der Parteien noch in weiterer Zukunft liegen. Die Parteien vertreten zwar die Auffassung, daß der für die Beurteilung zugrundezulegende Prognosezeitraum wegen der Besonderheiten der militärischen Güter auf mindestens 10 Jahre verlängert werden müsse und sich die nationale Prägung der Märkte für Wehrtechnik mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zumindest bei komplexen Waffensystemen in Zukunft ändern werde. Insoweit ist aber festzustellen, daß die zukünftigen Projekte noch künftigen, insbesondere verteidigungspolitischen Entscheidungen unterliegen, und eine Prognose im Hinblick auf deren Gegenstand in erheblichem Maße spekulative Elemente enthält. Abgesehen davon ist der Prognosezeitraum in erster Linie für die Bewertung potentieller Konkurrenz und nicht so sehr für die Abgrenzung des geographischen Marktes relevant³.
24. Die Feststellungen der Kommission werden auch durch die Darstellung des Bundeskartellamtes gestützt, nach denen die deutsche Rüstungsindustrie in allen Bereichen der für gepanzerte Fahrzeuge benötigten Geräte tätig ist. Endabnehmer ist auch nach Darstellung des Bundeskartellamtes allein das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB), das Aufträge im Interesse des Erhalts von Kernbereichen der Rüstungswirtschaft, der Förderung von Spitzentechnologie sowie aus Gründen der Beschäftigungspolitik regelmäßig an nationale Anbieter vergäbe. An ausländische Unternehmen seien in den etwa letzten 10 Jahren keine derartigen Rüstungsaufträge vergeben worden. Zwar hätten diese in allen Mitgliedstaaten mit eigener Rüstungsindustrie bestehenden Bedingungen in der letzten Zeit eine gewisse Auflockerung erfahren. Auf die betroffenen Märkte hätten gegenwärtig jedoch weder die auf freiwilliger Basis erfolgenden Veröffentlichungen nationalen Bedarfs im Rahmen der Western European Armament Group (WEAG) maßgebliche Bedeutung, noch gehe von der Organisation der Cooperation Conjointe en matière d'Armement (OCCAR) wesentlicher Einfluß auf die betroffenen deutschen Märkte aus. Hinsichtlich des in der OCCAR bearbeiteten gemeinsamen Programms mehrerer Mitgliedstaaten für die Panzerhaubitze 2000 seien die Entwicklungs- und Lieferaufträge für das erste Los des deutschen Bedarfs bereits an deutsche Hersteller vergeben. Auch gemeinsame Vorhaben auf der Grundlage von Regierungsabkommen, wie der deutsch-niederländische Spähpanzerwagen Fennek oder das deutsch-britisch-französische Vorhaben des GTK berührten das Prinzip der nationalen Beschaffung nicht, weil auch hier der Eigenbedarf der Beteiligten jeweils im eigenen Land hergestellt werde oder allenfalls mittelfristig auf der Basis von Ausgleichsbeschaffungen ausgeglichen werden solle, die nicht den gleichen Markt betreffen müßten. Das Bundeskartellamt konstatiert allerdings, daß die zunehmend im Wege des Beteiligungserwerbs über die Grenzen hinweg stattfindende Integration von

² Vgl. Fall Nr. IV/M.086 - Thomson/Pilkington, Ziffern 21-24, Fall Nr. IV/M.620 - Thomson-CSF/Teneo/Indra, Ziffer 26.

³ Vgl. Fall Nr. IV/M.580 - ABB/Daimler-Benz, Ziffer 43.

Unternehmen in diesem Zusammenhang nicht ohne Bedeutung sei. Tatsächlich fänden vor diesem Hintergrund in wachsendem Umfang grenzüberschreitende Zulieferungen an die am nationalen Markt tätigen Tochtergesellschaften statt. Einen direkten Einfluß habe dies aber bisher auf die Marktverhältnisse nicht gehabt, weil die öffentlichen Auftraggeber der beteiligten Mitgliedstaaten davon unbeeinflusst an ihrer üblichen Beschaffungspraxis festgehalten hätten.

25. Der geographisch relevante Markt ist nach allem für die betroffenen Produktmärkte das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, das alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist. Die betroffenen Märkte erfüllen somit die in Artikel 9 Absatz 3 genannte Anforderung an eine Verweisung.

C. Auswirkungen des Zusammenschlusses

26. STN ist Lieferant von Subsystemtechnik für gepanzerte Fahrzeuge. Rheinmetall erlangt nach Auffassung des Bundeskartellamtes durch den beabsichtigten Zusammenschluß mit STN Atlas Zugriff auf die für die Entwicklung und den Bau gepanzerter Fahrzeuge entscheidende Ressource, das Feuerleit-, Führungs- und Informationssystem, wodurch der Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung von Rheinmetall als Systemträger für gepanzerte Fahrzeuge zu begründen drohe.

1. Nachfrage nach gepanzerten Fahrzeugen in Deutschland

27. Nachfrager von gepanzerten Fahrzeugen in Deutschland ist nach Angaben des Bundeskartellamtes das dem deutschen Bundesverteidigungsministerium nachgelagerte BWB, das den nationalen Bedarf in einem internen Verfahren anhand militärischer Bedarfsanalysen sowie technischer und finanzieller Vorgaben ermittele und anschließend in einem mehrstufigen Beschaffungsverfahren Aufträge zur Entwicklung, Produktion und Erhaltung vergabe. Ein bestimmter, für das Gerät oder bestimmte Teile anerkannter und zugelassener Anbieterkreis sei am gesamten Verfahren in allen Stufen beteiligt. Jeder Anbieter der vorausgegangenen Stufe habe Gelegenheit zur Teilnahme an den weiteren Vergabeabschnitten. Jeder Teilnehmer erhalte die Zwischenergebnisse aller Stufen zur Kenntnis, um an den folgenden Abschnitten wieder teilnehmen zu können. Der Ablauf stelle sich wie folgt dar:
- Aufgrund einer grundsätzlichen Bedarfsentscheidung des BWB würden zunächst Studien zu den Eigenschaften und Möglichkeiten des neuen Geräts erarbeitet (Studienphase).
 - Die Studienwerte des BWB nach Ankauf zum sogenannten Taktischen Konzept (TaK) aus und leite daraus in der erweiterten Studienphase anschließend die Taktischen und Technischen Anforderungen (TTF) ab, die das neue Gerät haben solle.
 - Auf ihrer Grundlage und darauf bezogenen tiefgehenden Forderungen (Leistungsverzeichnis) böten die Anbieter in der Definitionsphase ihren detaillierten Lösungsvorschlag im Wettbewerb an. Dabei erhalte das wirtschaftlichste Gebot den Zuschlag und werde vom Wettbewerbssieger als Versuchsträger gebaut. Dessen Prüfungsergebnisse würden in der Militärisch-Technisch-Wirtschaftlichen Forderung (MTWF) verbindlich zusammengefaßt.
 - Die Entwicklungsphase umfasse den Bau und die Erprobung von Prototypen auf der Grundlage der MTWF, die Vergabe des Entwicklungsvertrages im Wettbewerb und das weitere Verfahren bis zur Einführungsgenehmigung in die Bundeswehr. Dabei bestelle der öffentliche Auftraggeber den Gewinner zum Generalunternehmer und

erwerbe das nicht ausschließliche Benutzungsrecht an den vollständigen Konstruktionsunterlagen.

- In der Beschaffungs- und Nutzungsphase erfolge der Wettbewerb für die Serienfertigung und logistische Unterstützung während der Nutzungszeit.

2. Bedeutung von STN Atlas als Subsystemanbieter

28. Das Bundeskartellamt geht von einer Monopolstellung von STN Atlas bei Feuerleitanlagen sowie Führungs- und Informationssystemen oder Kombinationen davon in Deutschland aus. [...] Gegenwärtig seien alle Anbieter von Gesamtsystemen bei der Konzeption, Entwicklung und Serienfertigung auf die Zusammenarbeit mit STN Atlas angewiesen.
29. Die Parteien sind der Meinung, daß am Markt in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten bestünden oder ohne größere Schwierigkeiten geschaffen werden könnten. Entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit bei Feuerleitanlagen sei die Fähigkeit zur Entwicklung, nicht die Fähigkeit zur Lieferung. Wettbewerb zeige auch der Marktanteil von STN Atlas, der in den Jahren 1994 bis 1996 in Deutschland bei [...] gelegen habe. Siemens habe den Flugabwehrpanzer Gepard mit dem Feuerleitsystem ausgerüstet und sei gegenwärtig mit der Kampfwertsteigerung für das Feuerleitsystem beauftragt. Das Unternehmen ESG sei ein wesentlicher Wettbewerber von STN Atlas bei der Entwicklung von Feuerleittechnik. ESG und STN Atlas hätten in Abstimmung mit dem BWB für die Entwicklung der Feuerleittechnik für die NGP ein Konsortium gegründet. Außerdem habe die Firma Wegmann & Co. ohne Mitwirkung einer etablierten Entwicklungsfirma selbst die Feuerleitanlage für die Panzerhaubitze 2000 entwickelt. Für die Herstellung beziehe Wegmann nur einzelne Komponenten von STN Atlas. Weiterhin sei zu erwarten, daß europäische Unternehmen, die sich in ihren Ländern für die Entwicklung und Herstellung von Feuerleitanlagen schon etabliert hätten, künftig auch in Deutschland in zunehmenden Maße als Wettbewerber auftreten würden.
30. Eine von der Kommission durchgeführte Befragung hat erhebliche Anhaltspunkte dafür ergeben, daß es entgegen dem Vortrag der Parteien jedenfalls kein Unternehmen in Deutschland gibt, daß über dasselbe Leistungsspektrum wie STN Atlas verfügt. Dies ergibt sich nicht allein aus dem von den Parteien selbst vorgetragenen erheblichem Marktanteil von STN Atlas. Es gibt auch erhebliche Anhaltspunkte dafür, daß die übrigen Anbieter entweder nur Erfahrungen in einzelnen Bereichen der Feuerleittechnik gesammelt haben, in ihrem Leistungsspektrum im Vergleich zu STN Atlas deutlich begrenzt sind oder aus dem Markt ausgeschieden sind. Ob STN Atlas im Verhältnis zu den Systemanbietern für gepanzerte Fahrzeuge über eine Monopolstellung verfügt, hängt im wesentlichen wieder von einer Reihe technischer Fragen ab, die sich insbesondere auf die Vergleichbarkeit technischer Entwicklungen und der spezifischen Erfordernisse für erfolversprechende Angebote in Deutschland beziehen. Insoweit bedarf es weiterer Aufklärung.

3. Anbieterstruktur bei gepanzerten Fahrzeugen

31. Anbieter gepanzerter Fahrzeuge benötigen nach dem Vortrag des Bundeskartellamtes Systemfähigkeit, zu der das technologische und das Fertigungswissen gehöre, um die Entwicklung und Fertigung im modernen Panzerbau organisieren und anbieten zu können. Systemfähig sei, wer die Integration der verschiedenen Subsysteme

beherrsche und das komplette Fahrzeug entwickeln und anbieten könne. Nach Angaben des Bundeskartellamtes erfüllen die Unternehmen [...] und [...] diese Kriterien. Das Bundeskartellamt stützt sich dabei auf Auftragsvergaben an diese Unternehmen für unterschiedliche Arten gepanzerter Fahrzeuge und auf die Annahme, daß aufgrund der Entwicklung modularer Fahrzeugsysteme die bestehende Tendenz zur Arbeitsteilung in Hersteller für leichte (insbesondere [...]) und schwere ([...]) Systeme, Teilsysteme und Nachbauten ([...]) weiter zurückgehen werde.

32. Die Parteien tragen vor, Rheinmetall sei bei Kampfpanzern nicht systemfähig oder gehöre jedenfalls nicht zu den führenden Anbietern von Panzerfahrzeugen in Deutschland. Allein Krauss-Maffei und Wegmann wären bisher Generalunternehmer für die Neufertigung des Leopard 1 und 2 und deren Kampfwertsteigerung gewesen. Rheinmetall sei bisher bei neuen Kampfpanzern auf die Rolle des Zulieferers von Teilsystemen und der Waffenanlage beschränkt.
33. Maßgeblich für die Marktstärke und die Systemfähigkeit von Rheinmetall sind nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht in erster Linie die Anteile, die Rheinmetall in den letzten beiden Jahren beispielsweise bei Kampfpanzern und Panzerhaubitzen, jeweils [...]%, und bei Unterstützungsfahrzeugen, [...]% 1994 und [...]% 1996, erreichten. Jährliche Umsätze sind bei gepanzerten Fahrzeugen wie häufig bei militärischen Gütern für sich gesehen wenig aussagekräftig, wenn sie auf geringer Nachfrage und Einzelaufträgen beruhen. Ausschlaggebend sind nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Anerkennung der Systemkompetenz durch den öffentlichen Auftraggeber, die sich in der regelmäßigen Beteiligung eines Unternehmens an allen Phasen der Entwicklung und Fertigung des Geräts widerspiegeln. Auch werde die Systemfähigkeit durch Wettbewerbserfolge in den Entwicklungsstadien belegt. Daher relativiere sich die Bedeutung des Erfolges als Generalunternehmer eines Beschaffungsvorhabens. Entscheidend sei die Leistungsfähigkeit in den Phasen der Entwicklung und Produktion. Wesentlich sei die dauernde Fähigkeit zum Dialog über alle Aspekte und Phasen des Vorhabens mit dem Auftraggeber.
34. Die Ermittlungen der Kommission haben diese Ausführungen des Bundeskartellamtes gestützt. Die Kommission hat festgestellt, daß die Befähigung zum Systemanbieter für gepanzerte Fahrzeuge aller Art nicht allein von den zurückliegenden Erfolgen bei Vergaben abhängig gemacht werden kann, sondern auch im Zusammenhang mit der Systemfähigkeit eines Unternehmens und damit seines Vermögens zur Abgabe eines wettbewerbsfähigen Angebotes gesehen werden muß. Davon ist die Einschätzung der aktuellen Marktstärke eines Anbieters zu unterscheiden.
35. Die Ermittlungen der Kommission lassen darauf schließen, daß Rheinmetall grundsätzlich als ein in Deutschland tätiger Systemanbieter gepanzerter Fahrzeuge angesehen werden kann. Eine endgültige Entscheidung insbesondere auch der sich daraus ergebenden Marktstärke von Rheinmetall bedarf eingehenderer Prüfung. Weiter ist zu bedenken, daß Rheinmetall als einziger Hersteller der Waffe in Deutschland gerade in Bezug auf die waffentragenden gepanzerten Fahrzeuge bereits über eine Wettbewerbern nicht zur Verfügung stehende Basisressource verfügt.
4. Drohende Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung von Rheinmetall
36. Die Eingliederung von STN Atlas in die Rheinmetall-Gruppe gefährdet nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Wettbewerbsfähigkeit der Wettbewerber

Krauss-Maffei, Wegmann und Henschel/KUKA. Rheinmetall gewinne einen unter den gegenwärtigen Marktbedingungen nicht ausgleichbaren Wettbewerbsvorsprung. Infolge des Zusammenschlusses mit Rheinmetall verliere STN Atlas seine bisher aus kaufmännischen Erwägungen gewährleistete Neutralität gegenüber den übrigen Systemanbietern. Der beabsichtigte Zusammenschluß hätte zur Folge, daß der für den Wettbewerb auf Systemebene in und außerhalb laufender Beschaffungsmaßnahmen notwendige ständige Austausch mit dem Elektronikhersteller aus Konkurrenzgründen erschwert oder blockiert werden könne. Der Systemanbieter müsse zur Vorbereitung seines Angebots mit den Herstellern aller benötigten Teilsysteme, insbesondere hinsichtlich der funktional zugehörigen Feuerleit- oder Führungs- und Informationstechnik, zusammenarbeiten. Für den Erfolg des Systemanbieters sei die möglichst frühzeitige Einbindung des Elektronikherstellers in die konzeptionelle Arbeit wesentlich. Wegen der raschen technologischen Entwicklung dieser Subsysteme sei die Information und Zusammenarbeit für neue Problemlösungen und Denkansätze von großer Bedeutung. Es sei branchenüblich, daß sowohl das Gesamtkonzept als auch die Teilsysteme mit dem Hersteller der Feuerleit-, Führungs- und Informationsausrüstung gemeinsam festgelegt würden.

37. Die Ermittlungen der Kommission haben erhebliche Anhaltspunkte für das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung von Rheinmetall ergeben. Die Kommission hat Beschwerden erhalten, die darauf hinauslaufen, daß die Wettbewerber von Rheinmetall als Systemanbieter für gepanzerte Fahrzeuge, um wettbewerbsfähig zu sein, einen permanenten Kontakt mit STN benötigen, um Informationen über technische Lösungen zu erhalten sowie die Preise der Feuerleit- und Steuerungssysteme. Durch den beabsichtigten Zusammenschluß wäre die für die Wettbewerbsfähigkeit der übrigen Systemanbieter in Deutschland entscheidende Fähigkeit zur Konzeption, Definition, Entwicklung und Integration technologisch komplexer Waffensysteme in Frage gestellt. Der Kommission ist vorgetragen worden, daß die weiteren deutschen Anbieter auf die Nutzung der von STN Atlas als einzigem deutschen Hersteller angebotenen Technik für Feuerleit- sowie Informations- und Führungssysteme angewiesen seien. Der beabsichtigte Zusammenschluß von Rheinmetall und STN Atlas hätte nach diesem Vortrag für die anderen Systemanbieter erhebliche Störungen der für die Systementwicklung und -integration unabdingbaren Zusammenarbeit mit STN Atlas zur Folge. Die taktischen und technischen Anforderungen des BWB, das als Hauptabnehmer maßgeblich die Konzeption der wehrtechnischen Systeme beeinflusse, seien auf die Technologie von STN Atlas zugeschnitten mit der Folge, daß ein Bezug der Feuerleittechnik von ausländischen Anbietern schon aus technischen Gründen praktisch nicht möglich wäre. Zudem wäre Rheinmetall als einziger deutscher Anbieter in der Lage, über sämtliche bedeutende Untersysteme gepanzerter Fahrzeuge zu verfügen.
38. Rheinmetall ist nicht der Auffassung, daß der Zusammenschluß angesichts der Nachfragestruktur zu einem Wettbewerbsproblem führen wird. Das wichtigste Projekt im Prognosezeitraum sei die [...]. Die Parteien weisen weiter darauf hin, daß bei der Planung für den Schützenpanzer Marder 2 Rheinmetall in den Jahren 1986 bis 1992 ein Turmkonzept einschließlich Feuerleittechnik gemeinsam mit der Firma ESG entwickelt habe und gegen Konkurrenzangebote habe durchsetzen können, in denen STN Atlas die Feuerleittechnik erarbeitet hätte.
39. Nach derzeitigem Sachstand gibt es erhebliche Anhaltspunkte, daß es sich bei der von STN Atlas konzipierten und zugelieferten Subsystemtechnik für gepanzerte Fahrzeuge

um eine entscheidende Ressource handelt, zu der ein Systemanbieter für gepanzerte Fahrzeuge Zugang benötigt, wenn er, insbesondere auch im Kampfpanzerbereich, der von der NGP abgedeckt wird, wettbewerbsfähige Produkte entwickeln und erfolgreich anbieten will. Die von den Parteien genannten Einzelfälle, in denen von Systemanbietern Entwicklungen ohne STN Atlas vorgenommen wurden, sind spezielle Projekte, deren Generalisierbarkeit aufgrund möglicher technischer Besonderheiten jedenfalls nach derzeitigem Stand der Ermittlungen noch fraglich ist. Demgegenüber ergibt sich eine insgesamt überragende Marktstellung von STN Atlas, so daß auf erhebliche Anhaltspunkte dafür geschlossen werden kann, daß der Zugang zu STN Atlas eine jedenfalls aus derzeitiger Sicht unverzichtbare Ressource für einen Systemanbieter gepanzerter Fahrzeuge ist. Es liegen aus der bei der Anwendung der Fusionskontrollvorschriften relevanten strukturellen Sicht erhebliche Anhaltspunkte dafür vor, daß die Ressourcen von STN Atlas nach einem Zusammenschluß in erster Linie ihrer Muttergesellschaft Rheinmetall zur Verfügung stehen würden. Bei struktureller Betrachtung ist daher von erheblichen Anhaltspunkten dafür auszugehen, daß zum einen eine Verstärkung der Marktstellung von Rheinmetall durch den Zusammenschluß erfolgt und zum anderen STN Atlas nach einem Eigentümerwechsel den Wettbewerbern von Rheinmetall nicht mehr in gleicher Weise wie zuvor zur Ermöglichung eines gegen Rheinmetall erfolgreichen Angebots zur Verfügung stehen wird. Diese aus struktureller Sicht bestehenden Gefahren sind bisher durch den Vortrag der Parteien im Lichte der Ermittlungen der Kommission, insbesondere der der Kommission vorgetragenen Bedenken, in tatsächlicher Hinsicht nicht in einem Maße ausgeräumt worden, daß die daraus folgenden erheblichen Anhaltspunkte für den Verlust der Systemfähigkeit der Wettbewerber von Rheinmetall entfallen könnten. Insoweit bedarf es vielmehr weiterer Ermittlungen, die sich wiederum insbesondere auf technische Fragen beziehen müssen.

40. Angesichts des Vortrages des Bundeskartellamtes, der den bei der Kommission eingegangenen Beschwerden zugrundeliegenden Darstellungen und der Ermittlungen der Kommission besteht daher durch den beabsichtigten Zusammenschluß die Gefahr der Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung von Rheinmetall auf dem deutschen Markt für gepanzerte Fahrzeuge oder sachlich enger definierten relevanten Märkten, die in diesem Markt enthalten sind.

5. Ergebnis

41. Nach dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens ist die Kommission daher zu der Auffassung gelangt, daß, wie vom Bundeskartellamt dargelegt, im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 die Gefahr besteht, daß der Zusammenschluß zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung von Rheinmetall auf dem deutschen Markt für Systemträger oder -anbieter für gepanzerte Fahrzeuge führt, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist.

VI. VERWEISUNG

42. Aus dem obigen folgt, daß die Bedingungen für die Verweisung gemäß Artikel 9 Absatz 3 (b) der Fusionskontrollverordnung für die betroffenen Märkte für Systemträger für gepanzerte Fahrzeuge erfüllt sind.
43. Die Kommission hält es für angebracht, diesen Fall an die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschlands zu verweisen, damit die Wettbewerbsregeln dieses

Mitgliedsstaates angewendet werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die vom Bundeskartellamt vorgetragene Wettbewerbsprobleme in der Sache nur auf einen Aspekt des Zusammenschlußvorhabens begrenzt sind und sich auf nationale Produktmärkte beziehen, die traditionell ausländischem Wettbewerb nur in marginalem Maße zugänglich gewesen sind.

hat folgende Entscheidung erlassen:

Artikel 1

Der angemeldete Erwerb der gemeinsamen Kontrolle der Rheinmetall AG und der British Aerospace Public Limited Company an der STN ATLAS Elektronik GmbH wird hiermit an die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates verwiesen, soweit die Märkte für Systemträger für gepanzerte Fahrzeuge betroffen sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung richtet sich an die Bundesrepublik Deutschland.

Für die Kommission

Emma BONINO
Mitglied der Kommission